

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

41. Sitzung (03.12.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 3. Dec. 1822.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und  
Maximilian zu Baden,  
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und  
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

### Weiter anwesend:

die Herrn Reg. Commissäre, Staatsrath Frhr. von  
Sensburg und geh. Ref. v. Baur.

---

Unter dem Vorsitz Er. Durchlaucht, des ersten  
Vize-Präsidenten, Fürsten von Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen  
und genehmigt.

Das hohe Präsidium legte hierauf der Kammer ein höchstes Rescript vor, wodurch der Kriegsrath Hauer zum Regierungs-Commissär ernannt wird.

Beilage Ziffer 127.

Der Hofrath v. Rotteck verliest, vom hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, um Vorlage eines Gesetzentwurfs in Betreff der gleichen Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen;

Beilage Ziffer 128.

welcher von der Kammer genehmigt ward.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer einen Zuschuß zur Dotation der Universität Heidelberg betreffend.

Der geh. Hofrath Zacharia als eingeschriebener Redner sprach zuvörderst wie folgt:

Nie bin ich so schüchtern und zagend in dieser erlauchten Versammlung aufgestanden, als bey dieser Gelegenheit. Von der Universität Heidelberg in diese Kammer gesendet, gedenke ich in dieser Kammer für die Universität Heidelberg zu sprechen; und mein Endantrag wird dahin gerichtet seyn, mit Verwerfung der Anträge, welche in dem vorliegenden Commissionsberichte enthalten sind, den für die Universität günstigeren Beschlüssen der zweyten Kammer beizutreten.

Kann man mir nun nicht vorwerfen, daß ich eine Rede für mein Haus halte? oder daß ich für die, jenen Beschlüssen zum Grunde liegende, Motion spreche, weil diese unmittelbar oder mittelbar mein Sprößling sey? kann es mir gleichgültig seyn, gegen zwey verehrte Mitglieder dieser Kammer auftreten zu müssen, welchen

ich lieber zur Seite stehe, oder, richtiger, folge, als daß ich mich ihnen gegenüber stelle?

Jedoch ich spreche nicht für mein Haus, sondern für dieses Haus, für diese Kammer. Denn so wie dem Menschen nichts, was menschlich ist, fremd seyn kann und soll, so wird auch diese Kammer, die Kammer des Adels, alles das, was die Wissenschaften und die den Wissenschaften gewidmeten Anstalten angeht, als ihr eigenes Anliegen betrachten. Das ist der tiefere Sinn unserer Verfassungsurkunde, wenn sie die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten in diese Kammer versetzt.

Und nicht für meinen Sprößling nahm ich das Wort. Müßte ich auch bekennen, wie gering mein Einfluß sey, weder an der Entstehung noch an der Fassung und Begründung der Motion hatte ich irgend einen Antheil.

Endlich, die verehrten Mitglieder der Kammer, welche sich schon für eine andere Ansicht ausgesprochen haben, werden sich am ersten freuen, wenn sie Gründe finden sollten, ihre Ueberzeugung zu ändern. Auch liegen unsere Wege nicht so fern von einander, daß wir uns nicht die Hände reichen könnten.

Zwei Hauptfragen sind es, welche in Beziehung auf die Anträge des Commissionsberichts, zur Beschlussfassung vorliegen:

- I. Sollen die Beschlüsse der zweyten Kammer angenommen oder, nach Maassgabe jener Anträge, abgeändert werden?

Nach den Beschlüssen der zweyten Kammer soll die Universitätskasse 1) eine Entschädigung von 9000 fl. erhalten, weil der geheime Hofrath und Professor v. Langsdorf 4 Jahre lang von der Regierung gebraucht worden ist, Salz — unter der Erde — zu suchen. Der-

selben Kasse sollen 2) 1000 fl. für den Marfall und 3) 2400 fl. für die Entbindungsanstalt abgenommen werden. Nach den Anträgen, welche die Mehrheit der Commissionsglieder gemacht hat, soll der Universitätskasse 1) nur der Mehraufwand, den ihr die Abwesenheit des genannten Universitäts Lehrers verursacht hat, ersetzt werden. Es soll der Universität 2) für das Budgetjahr 1823—1824 die Summe von 3400 fl. insbesondere wegen der Unzulänglichkeit der Bibliothekskasse, bewilliget werden.

II. Soll auf den Zusatz-Antrag des Commissionsberichts — die Pensionen der in Ruhestand versetzten Professoren von den Kassen der beiden Landesuniversitäten auf die Staatskasse zu übernehmen — überhaupt oder sofort eingegangen werden?

Indem ich jetzt zu der

#### ersten Hauptfrage

übergehe, muß ich zuvörderst eines Zweifels gedenken, welcher wegen der Fassung dieser Frage aus dem S. 73 der Verfassungsurkunde entlehnt werden könnte. Zu Folge dieses Sphens kann „ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“ Aus diesem Sphen könnte man also die Folgerung ziehen, daß die Kammer die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, als in das Gebiet der Finanzen gehörend, nur entweder annehmen oder verworfen, nicht aber abändern könne. Nun weiß ich zwar sehr wohl, was gegen diese Folgerung eingewendet werden kann. Auch habe ich es immer für meine

Pflicht gehalten, das verfassungsmäßige Interesse der Kammer, als mein eigenes, nach Kräften zu verteidigen. Denn unsere Verfassung wird dann am besten gedeihen, wenn sowohl die Regierung, als die erste Kammer und die zweite Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte so weit, als möglich, zu erstrecken streben. Aber den Wunsch will, kann ich nicht bergen, daß sich der Streit nicht bey einer Gelegenheit, wie die dermalige ist, entspinnen möchte.

Ich unterscheide nun in der Motion, welche zu den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer Veranlassung gegeben hat, wohl nicht ohne Grund den Kern von der Schaale, das Wesen von dem Gewande.

Der Kern, das Wesentliche ist: die Universitätskasse bedarf eines Zuschusses, theils um einige außerordentliche nicht wiederkehrende Ausgaben, welche sie nicht mit ihren gewöhnlichen Einkünften bestreiten kann, zu decken, theils um einige bleibende Bedürfnisse desto besser und reichlicher befriedigen zu können.

Woher nun, hat man gefragt und kann man fragen, woher kommt es, daß die Universitätskasse nicht im Stande ist, den auf sie angewiesenen Ausgaben Genüge zu leisten, da sie doch so reichlich ausgestattet zu seyn scheint?

Man hat in dieser Beziehung über die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten Zweifel und Bedenklichkeiten geäußert. So wie aber diese keinesweges die Universität treffen würden, da die Leitung der Universitätsangelegenheiten fast ganz in den Händen der Regierung ist, so halte ich es nicht meinem Standpunkte für angemessen, mich über diese Aeußerungen auf die eine oder die andere Weise zu erklären.

Mein Lob könnte leicht für Schmeicheley, mein Tadel für Ausdruck einer Unzufriedenheit gehalten werden. Nur so viel darf ich wohl und will ich bemerken, daß man über die Leitung einer Universität um so billiger zu urtheilen Ursache hat, je schwieriger die Aufgabe ist. Um diese Aufgabe mit Glück zu lösen, wird eine sehr genaue Kenntniß des jeweiligen Zustandes der Wissenschaften und der Gelehrten-Welt erfordert. Auch sind bey der Besetzung der Lehrstellen und bey Verleihung von Gehalten und Belohnungen ganz andere Maximen, als sonst bey Staatsdiensten, zu befolgen. Man muß die Jugend warten lassen, damit sie sich, durch Noth gedrungen, emporschwinde. Man kann des Alters nicht schonen, da im akademischen Lehrfache, nicht das Dienstalter, sondern allein das Verdienst einen Anspruch auf Beförderung oder Belohnung geben kann und soll.

Sondern der wahre Grund der Verlegenheit, in welcher sich die Universitätskasse befindet, liegt in den gestiegenen Bedürfnissen der höheren wissenschaftlichen Lehranstalten überhaupt. Des heutigen Umfanges der Literatur brauche ich nur beyläufig zu erwähnen. Die Hauptsache ist, daß in dem Verhältnisse der Wissenschaften selbst eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Die Naturwissenschaften, unter allen die kostbarsten, gelangen immer mehr und mehr zu der Vorherrschaft, welche ihnen wohl mit Fug und Recht gebührt; die positiven Wissenschaften treten dagegen mehr und mehr in den Hintergrund zurück. Denn so wie ein Volk in der Cultur fortschreitet, streift es mehr und mehr das Positive ab; wenn es zurückschreitet, erstarrt es nach und nach im Positiven. Da braucht nun eine Universität Anstalten und Sammlungen, deren sie ehemals wenigstens in einem weit geringern Grade bedurfte.

Hierzu kommt, daß Heidelberg (und das ist das Einzige, worin diese Universität gegen die Schwesteranstalt im Vortheile oder im Nachtheile ist,) daß, sage ich, Heidelberg seiner geographischen Lage nach mit ähnlichen Anstalten des Auslandes einen Kampf zu bestehen hat, welchen sie nur mit sehr bedeutenden Mitteln glücklich bestehen kann. Was würde man aber von dem Herrn einer Kunstwerkstätte sagen, welcher die Anstrengungen, die Verbesserungsversuche seiner Mitwerber unberücksichtigt ließe? Eine Universität ist eine Kunstwerkstätte; sie vervollkommnet nicht Waaren, sondern Menschen.

Allerdings ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, die öffentlichen Lasten eher zu vermindern, als zu vermehren; wenn es auch dem Fürsten und dem Volke zum ewigen Ruhme in der Geschichte gereichen wird, daß in unserem Lande zwey höhere Bildungsanstalten gedeihlich und im freundlichen Wettstreit mit einander bestehn. Aber es versteht sich von selbst, daß der in Antrag gebrachte der Universität Heidelberg zu bewilligende Zuschuß auf jeden Fall von der endlichen Festsetzung des Budgets abhängen würde.

Es sey mir erlaubt, hier von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung eine Abschweifung zu machen. Oft habe ich darüber nachgedacht, wie wohl die Ausgaben, welche der Staatskasse durch die beiden Universitäten des Landes und insbesondere durch die Universität Heidelberg verursacht werden, in der Folge zu vermindern seyn möchten.

Die Universität Heidelberg ist nicht mit einem eignen Vermögen ausgestattet und gleichwohl ist selbst ihre Fortdauer nicht auf einen jeden möglichen Fall gesichert, so lange sie nicht ein eigenes Vermögen hat. Da habe



ich nun meinen Blick zuerst auf den alten Universitätsfond geworfen; aber nicht mit Trost und Beruhigung hat er auf demselben verweilt. Auch von frommen Stiftungen und Vermächtnissen dürfte wenig zu erwarten seyn; da das lebende Geschlecht, welches so manche Stiftungen der Vorzeit untergehen sah, in dem Eifer, öffentliche Anstalten zu bedenken, lauer geworden ist. Ein mehr versprechendes Mittel, nach und nach einen eigenen Fonds für die Universität zu sammeln, dürfte das seyn, allen denen Bewohnern der Stadt Heidelberg, welche Studirende in Wohnung oder Kost haben, eine kleine Auflage anzufinnen und von dem Ertrage einen Stamm zu sammeln. Wohl könnte die Auflage am Ende auf die Studirenden fallen. Aber ich, ein alter Hochschüler, glaube keinen Widerspruch fürchten zu müssen, wenn ich diese Einwendung im Namen meiner Mitschüler nicht für entscheidend erkläre.

Mittelbar könnte die Ausgabe für beide Landesuniversitäten dadurch bedeutend vermindert werden, daß sie für gewisse Staatsgeschäfte benutzt würden, welche jetzt mit größerem Aufwande von andern bezahlten Staatsdienern besorgt werden. Könnte ihnen nicht z. B. — wie in andern Ländern — der Auftrag ertheilt werden, diejenigen zu prüfen, welche sich zum Staatsdienste melden? Könnten nicht die medicinischen Facultäten die Stelle des Sanitäts-Collegiums vertreten? Könnte nicht eine Thierarzneyschule und manche ähnliche Anstalt mit dem wenigsten Aufwande auf einer der beiden Landesuniversitäten eingerichtet werden?

Ich kehre zur Hauptsache zurück. Ich wünschte durch das, was ich über die Lage der Universitätskasse im Allgemeinen gesagt habe, ein geneigteres Gehör für dasjenige zu gewinnen, was ich jetzt über die einzelnen

Beschlüsse der zweyten Kammer und die Gegenanträge des Commissionsberichts zu bemerken gedenke.

Zuerst von dem Erfasse der Besoldung, welche der geh. Hofrath und Professor v. Langsdorf, während er auswärtig im Verwaltungsfache gebraucht wurde, aus der Universitätskasse bezogen hat. Als Rechtsbesessener glaube ich die Behauptung vertheidigen zu können, daß dieser Antrag auf einem dem strengen Rechte nach begründeten Ansprüche beruht. Die Universitätskasse ist in dem Sinne eine eigene Kasse, daß sie verfassungsmäßig ihre Einnahme nur zu gewissen gesetzlich bestimmten Zwecken verwenden darf und soll. Man denke sich, daß ich einen Diener in Heidelberg zurückgelassen hätte, daß diesen ein Anderer ohne meine Zustimmung als den seinen gebrauchte, würde ich nicht berechtigt seyn, den Gehalt, den ich diesem Diener zu entrichten hätte, von jenem Dritten zurückzufordern? Wenn daher auch die Universität sich für verpflichtet halten wird, das, was ihr wegen dieses Anspruches verwilliget wird, als ein Geschenk mit Dank anzunehmen; so würde ihr doch zu verzeihen seyn, wenn sie eine Verwilligung, die unter 9000 fl. wäre, nur mit dem Vorbehalte annähme, wegen der übrigen Summe den Weg Rechtens einzuschlagen. Es ist gesagt worden, daß die Universität Heidelberg sich durch eine Anzahl vorzüglicher Rechtslehrer auszeichne. Aber diesmal scheinen sie mir fast ihrer Bescheidenheit die Rechtskunde zum Opfer gebracht zu haben. Nicht bloß 9000 fl. nicht bloß das damnum emergens, sondern 12000. 15000 fl. und mehr, d. h. auch das *lucrum cessans* konnte die Universität fordern.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichts weichen von den Beschlüssen der zweyten Kammer, wie ich mit Dank anerkenne, mehr der

Form nach, d. h. nur in so fern ab, als nach jenen die Summe von 3400 fl. einstweilen nur für das Budgetjahr 1823—1824 nach diesen aber für immer der Universität bewilligt werden soll.

Allein gerade dieser Unterschied ist in mehr als einer Hinsicht wesentlich. Es handelt sich ja hier von ständigen Ausgaben, von bleibenden Bedürfnissen. Welcher Verbesserungsplan könnte mit Sicherheit verfolgt werden, wenn der Zuschuß unsicher wäre? Und dann, würde der Vorschlag des Commissionsberichts angenommen werden, so würde auf einem jeden neuen Landtage von neuem Fragen zur Sprache kommen, welche von sehr zarter Beschaffenheit sind, namentlich die Frage von dem Fortbestehn zweyer Landesuniversitäten. So sehr ich auch wünsche, daß diese Frage allseitig erörtert werde, so wünschte ich doch nicht ohne Noth in dieser Kammer die Erörterung, da es so schwer ist, die Scheidelinie zwischen einem edlen Wettstreit und einem gesteigerten Eifer zu ziehn und zu halten. Dinehin muß ich diese Frage für jetzt als entschieden betrachten, theils wegen der Gewährleistung, welche die Verfassungsurkunde für die Fortdauer beider Landesuniversitäten enthält, theils wegen der so mannigfaltigen Interessen, die mit jener Frage verwebt sind. — Schließlich bemerke ich noch in Beziehung auf jenen Unterschied, daß ja nicht die verfassungsmäßige Dotation der Universität Heidelberg vermehrt werden soll. Nach Zeit und Umständen wird die Verwilligung herabgesetzt oder zurückgenommen werden können.

Ich komme zu den einzelnen Anträgen der zweyten Kammer. — Zuvörderst sollen der Universitätskasse 1000 fl. für den Marstall abgenommen werden. Sehr richtig ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß die Universi-

tätskaffe, kraft der Stiftungsurkunde, 1000 fl. zur Unterhaltung des Marstalles beyzutragen hat. Aber wie sich aus den der zweyten Kammer vorgelegten Rechnungen ergiebt, zahlt die Kasse nicht 1000, sondern nahe an 2000 fl. zu diesem Behufe. Und überdieß kann ich den Wunsch nicht bergen, daß die Reitschule vorzugsweise als eine landesfürstliche Anstalt hervortreten möchte. Nicht bloß zum Erlernen der Reitkunst, sondern auch zur Einübung anderer ritterlicher Künste ist sie bestimmt. Wenigstens erinnere ich mich noch aus den Tagen anderer Jahre, daß ich in einer ähnlichen Anstalt auch das lernete, die Lanze einzulegen und nach einem Ringe zu stehen.

Die weiteren 2400 fl. für die Entbindungsanstalt sind allerdings der Universitätskasse, nach langen Verhandlungen, ausdrücklich auferlegt worden. Aber die Universität hat sich fortdauernd über diese Entscheidung beschwert. Sie beruft sich darauf, daß die Entbindungsanstalt zugleich eine Landesanstalt sey. Sie beruft sich darauf, daß auch die Anstalt für die Heilung innerer Krankheiten der Kasse nicht zur Last falle. Uebrigens dürfte dieser Beschluß der zweyten Kammer noch einen besondern Billigkeitsgrund für sich haben. Der hebärztlichen Anstalt werden die Gegenstände der Kunst und der Uebung besonders aus der Umgegend zugesendet. Nach dem Beschlusse der zweyten Kammer kann nun billig ein bedeutender Theil der bewilligten Summe auf die Umgegend ausgeschlagen werden. Und ich müßte mich in dem Geiste und Sinne derer, welche das schöne Neckarthal und die Ebene zwischen dem Gebirge und dem Rheine bewohnen, gar sehr irren, wenn ich nicht annehmen dürfte, daß sie gern diesen nicht sehr bedeutenden Aufwand für eine Anstalt übernehmen würden, welche

ihnen auch sonst so manchen Vortheil gewährt. — Ich spreche nicht von der Bürgerschaft der Stadt Heidelberg. Diese hat schon seither rühmlich Alles für die Universität gethan, was nur von ihr, nach der Lage des Gemeindevermögens, mit Billigkeit erwartet werden konnte. Wenn einst ihr Gemeinwesen von der Schuldenlast, mit welcher es von den Kriegsjahren her beschwert ist, befreit seyn wird, was unter der jetzigen wohlgeordneten Verwaltung nicht lange ausbleiben kann, so wird sie gewiß auch in dieser Beziehung mit sich selbst wetteifern.

Ich gehe jetzt zu der

zweiten Hauptfrage

über, zu der vorgeschlagenen Uebnahme der Pensionen von der Universitätskasse auf die Staatskasse.

So sehr ich nun auch mit dem Grundsatz einverstanden bin, und so sehr ich auch, als Mitglied der Universität Heidelberg, den Vorschlag in Beziehung auf den Grundsatz mit Dank annehme, so scheint mir doch der Vorschlag ohne einige nähere Bestimmungen noch manchen Bedenkllichkeiten unterworfen zu seyn. Daß ein Professor, wenn er in eine Gemüthskrankheit zu verfallen das Unglück hat, oder wenn er es selbst wünscht, daß er in Ruhestand versetzt werde, seinen Ruhegehalt aus Staatsmitteln beziehe, ist wohl billig und recht. Sonst aber befinden sich Professoren in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage, wie andere Staatsdiener. Sie haben, möchte ich sagen, das sonderbare Recht (es ist weder ein angebohrnes, noch ein erworbenes,) sich selbst in den Ruhestand zu versetzen, so wie sie keine Zuhörer mehr haben. Oft kann das ganz ohne ihre Schuld geschehn. Wäre es nun nicht hart, sie ohne weiteres förmlich und selbst, nach Maßgabe ihrer Dienstjahre, mit einem Verluste an ihrem Gehalte für ausgedient

zu erklären, sie vielleicht gar zu andern Zwecken zu verwenden? Ich erlaube mir ein Beyspiel von mir selbst zu entlehnen. Ich hatte mich für das deutsche Staatsrecht in der guten alten Schule eines Johann Jakob Mosers und eines Johann Stephan Pütters zu bilden gesucht. Damals war das Deutsche Reich noch heilig und Römisch. Aber schon der Deputations-Hauptschluß v. J. 1803 änderte das Gebiet meiner Wissenschaft. Die Kreisverfassung, die Verfassung des Reichstages, des Churfürstenrathes, (damals wußte ich nicht, daß einer der neuen Churfürsten mein zukünftiger Landesherr wäre!) und so vieles Andere gestaltete sich neu. Kaum hatte ich mich mit noch jugendlicher Kraft in der neuen Wohnung einheimisch zu machen gesucht, so kamen die Zeiten des Rheinischen Bundes. Ich widmete mich dem neuen Rechte mit einem Amtseifer, der mir oft, gleich als ein Krausch, zum Vorwurfe gemacht worden ist. Aber bald wurde der Rheinische Bund durch den Deutschen verdrängt. Wie nun, wenn, so sehr ich auch zu diesem Bunde das Vertrauen einer ewigen Dauer, wie zu andern menschlichen Dingen, habe, wie, wenn gleichwohl der Schauplatz sich noch einmal veränderte? Würde ich noch mit dem ehemaligen Muthe der Zeit zu folgen im Stande seyn?

Ich schließe jetzt mit den Anträgen

- 1) die Beschlüsse der zweyten Kammer unverändert zu lassen,
- 2) diese Beschlüsse anzunehmen,
- 3) den Antrag des Commissionsberichts wegen der Pensionen als eine Motion zu behandeln, und ihn von neuem einer Commission zur Begutachtung zu übergeben.

Ich habe noch die erlauchte Versammlung um Verzeihung zu bitten, daß ich ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch nahm. — Allein ich sprach für eine Anstalt, welche schon wegen ihres Alters einige Berücksichtigung verdienen dürfte. Im Jahre 1386 gestiftet, ist sie dem Alter nach die Dritte in Deutschland. Denn vor ihr wurde nur die Universität zu Prag, im J. 1348, und die zu Wien, im J. 1365, errichtet. Sie ist zugleich eine der jüngsten; denn sie wurde von Karl Friedrich, dem Unbergesflichen, wiederhergestellt. — Ich sprach für eine Anstalt, deren Schicksale mit den Schicksalen der Kirche mannigfaltig verwebt sind. Schon zu ihrer Stiftung gab das Schisma in der Kirche im 14ten Jahrhunderte Veranlassung. Die Deutschen hatten dem einen, die Franzosen einem andern Pabste Obedienz geleistet. Darüber entstand ein Zwiespalt auf der Universität zu Paris. Mehrere Lehrer, der Geburt nach Deutsche, verließen die Universität. Einige derselben wurden für Heidelberg, der Stamm der neuen Universität, gewonnen. — Endlich, ich sprach für eine Anstalt, welcher ich allein das Glück und die Ehre verdanke, in dieser erlauchten Versammlung sprechen zu dürfen.

Frhr. v. Wessenberg: Zu einigen Worten halte ich mich verpflichtet, um den Commissionsantrag zu rechtfertigen, dem ich ganz beigestimmt habe und noch beigestimme.

Käme es hier auf Wünsche an, ich würde der Hochschule zu Heidelberg, einer Anstalt, die so vielen und schönen litterarischen Glanz auf das Vaterland zurückwirft, eine Dotation von jährlich hundert tausend Gulden wünschen. Würde aber auch mein Wunsch erfüllt, so wäre ihr dennoch nicht geholfen, so lange nicht ihre Aus-

gaben durch ein Budget geregelt sind, das nicht überschritten werden darf.

Dermal hat die Universität ein reines und sicheres Einkommen von mehr als 74,000 fl. größtentheils aus der Staatskasse, woben Mehreres, das die Stadt Heidelberg ihr leistet, nicht eingerechnet ist. Mit einer solchen Einnahme sollte sie wohl im Stande seyn, für die Bibliothek nicht wie bisher 1500 fl., sondern eine Summe von 4 bis 5000 fl. zu verwenden, wenn ein zweckmäßiger Etat für ihre Ausgaben festgesetzt wäre. Aber freylich gehören 41 besoldete Professoren und 10 Bedellen wohl schwerlich zu einem zweckmäßigen Etat. Es wäre daher vor sehr allem zu wünschen, ein solcher Etat mit Bedacht auf Ersparnisse würde festgesetzt, und jedes Jahr von der Regierung revidirt, und dürfte dann von keiner Seite überschritten werden.

Was nun die Anträge selbst betrifft; so glaube ich, die Commission habe Alles gethan, um das Interesse für die hochschätzbare gelehrte Anstalt mit den heiligen Pflichten zu vereinbaren, die der Beruf von Vertretung des Volks auflegt, welches auf Erleichterung der schwer auf ihm drückenden Lasten den ersten und gerechtesten Anspruch macht.

Dies ist der einzige Grund, warum ich für einen bleibenden Zuschuß zur Dotation der Universität aus der Staatskasse, auf den eigentlich die angekommene Enthebung von den Beyträgen an andere Anstalten hinausläuft, nicht stimmen kann.

In Hinsicht der Consequenz ist es schon sehr auffallend, daß auf Enthebung von dem Beytrag an die Entbindungsanstalt, nicht aber auch auf Enthebung von dem Beytrag an das Clinicum angetragen werde, ob-



gleich die Verhältnisse in Ansehung der beiden Anstalten die nämlichen sind.

Beide Anstalten haben einen rechtsbegründeten Anspruch auf die bestimmten Beyträge der Universität. Beide Anstalten sind ihr dienstbar; beide sind ihr nothwendig. Ihr Beytrag an sie wurde ihr theils bey der ersten Festsetzung, theils bey der nachherigen bedeutenden Erhöhung ihrer Dotation aus der Staatskasse zur Bedingung gemacht. Davon abzugehen, finde ich keinen hinreichenden Grund, vielmehr in mehrerer Hinsicht bedenklich. Würde das Volk im schönen Neckarthale den Beytrag an die Entbindungsanstalt freywillig übernehmen; so wäre dagegen allerdings nichts einzuwenden. Aber es liegt bisher kein rechtlicher Grund vor, aus welchem jener Beytrag diesem Bezirk, oder andern aufgelegt werden könnte.

Was endlich die Entschädigung wegen mehrjähriger Entbehrung des gelehrten Herrn v. Langsdorf betrifft, so muß ich bedauern, dem Herrn geh. Hofrath Zacharia, so beredt er auch die Sache pro domo sua geführt hat, nicht beystimmen zu können. Meiner Ueberzeugung nach findet ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung nur für die Mehrausgabe Statt, die der Universität verursacht worden ist. Denn sobald von Schadloshaltung die Rede ist, muß das Maaß derselben, nach dem Maaß des Schadens, der vergütet werden soll, bemessen werden. Einen andern Maaßstab kenne ich nicht. Für das dem Herrn v. Langsdorf übertragene Geschäft wird er wohl vom Staat besonders remunerirt worden seyn, und ohne Zweifel befindet sich unter den Staatsausgaben der betreffenden Jahre der Ausweis darüber. Zu bedauern ist allerdings, daß Herr v. Langsdorf lange Zeit verhindert wurde, Vorlesungen an der hohen

Schule zu halten. Aber der Noththat dieser Unterlassung traf zunächst nur die Studirenden, nicht die Universität. Doch ich gebe gerne zu, daß die Universität selbst dem Staat ein Opfer gebracht habe. Hiesse es aber nicht, der Universität alles Verdienst eines patriotischen Opfers entziehen, wenn man dem Staat zumuthen wollte, dieses Opfer mit einer Summe zu bezahlen, die dasjenige weit übersteigt, was der Kostenaufwand für einstweilige Ersetzung des Herrn v. Langsdorf beträgt? Es wäre dieß ein Geschenk. Ist aber unsere Staatskasse, die mit dem Geld der Unterthanen gefüllt werden muß, in so glänzenden Umständen, daß wir unbedenklich dergleichen Geschenke darauf votiren könnten?

Um so bereitwilliger und aus voller Ueberzeugung stimme ich dem Antrage wegen Uebernahme der künftigen Pensionen der Professoren, als wahrer Staatsdiener, auf die Staatskasse bey. Ich finde darin ein billiges und zweckmäßiges Mittel, den beiden Universitäten eine bleibende Erleichterung und Unterstützung, ohne zu große Belästigung des Staats, zu verschaffen, und ihnen die bittere Verlegenheit zu ersparen, entweder solchen Mitgliedern aus ihrer Mitte, die den gerechten Lohn vielfähriger Verdienste ansprechen, oder dem Bedarf des Unterrichts das Gebührende zu versagen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch ich bin hier in einer eigenen Lage. Der Curator der Universität Heidelberg war zugleich Mitglied der Commission, die sich über die Bedürfnisse derselben Universität berieth. In dieser letzten Eigenschaft hätte ich also gegen das Interesse der Universität sprechen können. Dennoch glaubte ich aus Gründen des Rechts und der Billigkeit der

Mehrheit der Commission nicht beytreten zu dürfen; ich bin vielmehr mit dem Herrn geh. Hofrath Zacharia überzeugt, daß die Universität die 9000 fl. wegen Entziehung der Dienstleistung des Herrn v. Langsdorf mit Recht fordern kann, wodurch ihr nicht nur indirecter, sondern selbst positiver Schaden zugegangen ist, nämlich wegen der hierdurch vorzüglich motivirten Befoldungszulage für den Supplenten. Die Verwilligung dieser Summe wäre nicht eine Vermehrung der Dotation, sondern nur Zurückführung derselben auf ihre ursprüngliche und eigenthümliche Bestimmung. Eben dieß gilt in Ansehung der der Universität aufgebürdeten Lasten für Anstalten, welche wahre Landesanstalten sind. Ich trete daher in dieser zweyfachen Beziehung dem Antrage der zweyten Kammer bey. Desto lebhafter bin ich aber darin mit der Mehrheit der Commission einverstanden, daß in Zukunft für beide Landesuniversitäten die Pensionen der Lehrer auf die Staatskasse übernommen werden sollten, ob ich gleich damit nicht übereinstimme, daß dieser Antrag als Motion behandelt und der Commission zur Begutachtung zurückgegeben werden solle, da die Kammer durch den schon erstatteten Bericht hinreichend unterrichtet seyn dürfte, um sich über diesen Antrag auch jetzt entscheiden zu können.

Herr v. Türkheim: Bey der Berathung des vorliegenden Gegenstandes sind gewiß diejenigen Mitglieder, welche in der Eigenschaft als Lehrer oder Curator der Universität Heidelberg angehören, in keiner delicatern Lage, als diejenigen, welche in gleichen Verhältnissen mit der andern Landesuniversität stehen, weil man bey ihnen leicht die Absicht vermuthen könnte, die Anträge für erstere jetzt zu unterstützen, um für letztere

später gleiche Rücksichten anzusprechen, oder im umgekehrten Fall glauben möchte, eine Art von Rivalität mache sie befangen. In einer solchen Lage ist es das Beste, die Verhältnisse, in denen Jeder außer der Kammer steht, zu vergessen, und den Gegenstand rein aus dem allgemeinen Gesichtspunct des Abgeordneten zu beurtheilen. Bedauern muß ich nach meiner innigsten Ueberzeugung, daß der Herr geh. Hofrath Zachariä gleich im Eingang seines Vortrags eine Frage in Anregung gebracht hat, welche fast das Ansehen gewinnen könnte, uns imponiren und verhindern zu sollen, daß wir nicht ein eigenes Urtheil in der Sache fällen, nämlich die sehr schwierige Erörterung, ob man den Vorschlag nicht als Finanzgegenstand betrachten könne? So nothwendig ich es finde, daß der Begriff eines Finanzgesetzes einmal gründlich zur Sprache gebracht werde, so unwillkommen ist es mir, wenn derselbe in einzelnen Fällen nur im Vorbeygehen berührt wird. Ich frage, was ist denn eigentlich ein Finanzgegenstand? Das Wort ohne bestimmt bezeichnete Bedeutung kann uns von unserm Urtheil nicht zurückschrecken. Es ist schon öfters hier bemerkt worden, daß unter Finanzgegenstand nicht alles verstanden werden könne, was Einfluß auf die Staatsausgaben hat, denn welcher Theil der Gesetzgebung, der Landesverwaltung, welcher Gegenstand landständischer Berathung wird, wäre hiernach nicht Finanzgegenstand? Daß man nie, weder in dieser noch in der zweyten Kammer daran gedacht hat, dem Begriff eine solche Ausdehnung zu geben, zeigt unter andern schon die Behandlung der analogen Vorschläge zur Errichtung wohlthätiger Anstalten, wie z. B. eines Instituts für Taubstumme, für Blinde und dergl., denn es ist ganz das Nämliche, ob man einer schon be-

stehenden Anstalt, einen Zuschuß geben, oder ob man ein Institut erst neu schaffen will. Finanzgegenstand kann nichts anders seyn, als dasjenige, was die Art der Bedeckung des Staatsbedarfs und die periodische Bestimmung der Summe desselben durch Festsetzung und Zusammenrechnung der einzelnen Positionen oder das Budget betrifft; nicht aber alles dasjenige, was eine Staatsausgabe nur zur Folge hat. In einem Falle, wie der vorliegende, gehört zwar die jeweilige Verwilligung der Summe in das Budget, nicht aber die Begründung oder Dotation einer Landesanstalt, wodurch diese Ausgabe veranlaßt wird.

Was die einzelnen Vorschläge der Commission betrifft, so finde ich dieselben nicht unbillig und glaube, daß sie dasjenige, was die Universität Heidelberg wirklich bedarf, gehörig berücksichtigt hat.

Was den Zuschuß von 3400 fl. betrifft, er mag durch Abnahme der beiden Ausgabsposten für den Marstall und für die Entbindungsanstalt oder durch baare Anweisung gegeben werden, so finde ich es vorsichtig und consequent von der Commission, daß dieser Betrag nur als temporäre Unterstützung in Antrag gebracht ist; denn aus allem dem, was zur Motivirung derselben angeführt worden, geht hervor, daß auch das Bedürfniß nur temporär ist, und in Zukunft durch zweckmäßigere Einrichtungen und daraus hervorgehende Ersparungen gehoben werden kann.

Ueberhaupt ist wohl zu unterscheiden, ob einem solchen Antrage auf Zuschuß für eine Anstalt ein Normal-Etat zu Grunde liegt, d. h. ein vollständiger Plan ihrer Einrichtung, wie sie seyn soll, und eine Berechnung der daraus hervorgehenden Existenz, oder ob er bloß durch einen Effectiv-Etat, durch eine Darstellung des

gegenwärtigen Zustandes motivirt ist. Im ersten Fall wird man eine Dotationsvermehrung, im letztern Fall, welcher hier vorhanden ist, bloß eine zeitliche Unterstützung zu bewilligen haben. Der Antrag der Commission ist also nicht ungünstig für die Universität, sondern consequent, und in der Natur der Sache gegründet. Dauert der zeitliche Grund der Unterstützung länger fort, so wird auch die Erneuerung desselben keinen Anstand finden; wäre der Antrag auf einen Normal-Etat gegründet worden, so würde die Rede davon gewesen seyn, ob eine Dotationsvermehrung zu bewilligen seye oder nicht. Was den zweyten Antrag, die Entschädigung wegen der Entziehung des geh. Hofraths von Langsdorf betrifft; so gestehe ich, (obgleich ich es nicht wage, mit dem Herrn geh. Hofrath Zacharia, wenn von Rechtsansichten die Rede ist, in die Schranken zu treten) daß ich nicht begreife, wie der Entschädigungsanspruch wirklich auf dem Rechtswege sollte durchgesetzt werden können. Wäre dieß der Fall, so könnte man ja die Universität nur kurz hin auf denselben verweisen. Ich kann mir dieses aber nicht vorstellen, weil die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf kein pecuniärer, kein mit Geld abzutragender Verlust der Universität war. Wer sind die Beschädigten? Die Studirenden! Sie haben Heidelberg um des Unterrichts willen besucht, und haben ihn nicht genießen können. Selbst wenn man also hier eine Geldvergütung für eine nicht pecuniäre Beschädigung anwendbar finden könnte, wie z. B. körperlich Beschädigten in gewissen Fällen ein sogenanntes Schmerzgeld zuerkannt wird, so würde solche nicht der Universität zufallen. Noch weniger kann ich das gelten lassen, daß ein vom Staate angestellter und besoldeter akademischer Lehrer von einem Fremden, wie

vorhin gesagt wurde, verwendet werde, wenn er vom Staat zu andern Aufträgen in Anspruch genommen wird. Bloss darin kann eine Beschwerde, wiewohl nicht in pecuniärer Beziehung, gefunden werden, daß Herr v. Langsdorf vier volle Jahre hindurch seinem eigentlichen Beruf entzogen worden ist. Ich finde jedoch einen andern Grund, aus welchem ich nach meiner Ueberzeugung der Universität Heidelberg das Nämliche bewilligen würde, was hier, wie mir scheint, aus einem ungeeigneten Grunde verlangt wird — und hier muß ich einen Unterschied zwischen der Universität Heidelberg und der Universität Freyburg anerkennen. Die letztere hat gestiftetes eigenes Vermögen. Macht sie Schulden, so wird man deren Tilgung vorerst auf ihr eigenes Vermögen verweisen, und bloss bey erwiesener Unmöglichkeit aus der Staatskasse zu Hülfe kommen. Die Universität Heidelberg aber hat keinen Fond; ihre ganze Subsistenz beruht auf der angewiesenen Dotation aus der Staatskasse. Sind Schulden vorhanden, und reicht die Dotation zu ihrer Tilgung nicht hin, so ist nichts anderes übrig, als solche aus Staatsmitteln zu zahlen. Wären solche auch durch Mißgriffe der akademischen Behörden entstanden, so könnte höchstens ein Verweis Statt finden, aber bezahlt müßten sie werden, weil sie vorhanden sind. Warum hat man nicht die geforderte Summe darauf gebaut? Es sind ausser dem Posten für die ambulatorische Klinik, für welche das Tilgungsmittel schon in dem Etat angewiesen ist, 8866 fl. Schulden vorhanden. Statt einen künstlichen Vorwand in der Entbehrung des geh. Hofraths v. Langsdorf zu suchen, hätte man ungefähr das Nämliche für diese Schulden verlangen können; nur wäre die Tilgung derselben etwa auf 4 Jahre mit jährlich 2216  $\frac{1}{2}$  fl. zu vertheilen,

wozu für die Remuneration des Supplenten im Langsdorfschen Lehrfach etwas hinzugeschlagen werden könnte.

Der dritte Commissionsantrag ist im höchsten Grade billig. Es ist zweckmäßig, künftig die Pensionen beider Universitäten auf die Staatskasse zu übernehmen. Die gegenwärtigen Pensionen stehen schon in dem Etat der Universitäten, und bedürfen daher keiner rückwirkender Uebernahme auf die Staatskasse. Aber man sichere sie für die Zukunft, daß sie bestimmt berechnen können, wie viel sie verwenden dürfen, ohne durch zufällige Pensionen Lücken in dem Bedarf zu erhalten.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß in dem Commissionsbericht ausdrücklich und buchstäblich nur auf die Uebernahme der künftigen Pensionen angetragen worden. Was aber die Schulden der Universität betrifft; so enthält davon der Antrag der zweyten Kammer kein Wort. Zwar wird ihrer in den Verhandlungen der zweyten Kammer erwähnt. Aber die Commission hatte keinen Anlaß, sich mit der Untersuchung der fraglichen Schulden zu befassen. Sie konnte mithin darüber auch keinen Antrag machen.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dem Commissionsantrage, mit dem Bemerkten an, daß künftig doch auch auf einen verwandten Gegenstand Rücksicht genommen werden wolle, nämlich auf bessere Dotirung der niedern Lehranstalten, indem die Wohlfahrt des Staats doch hauptsächlich auch von der Bildung der Jugend abhängt, und ihre Lehrer nicht dem Hunger und Elend preisgegeben seyn dürfen.

Frhr. v. Falkenstein tritt dem Commissionsantrage gleichfalls bey, indem für die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf nicht mehr gefordert werden kön-



ne, als für den Supplenten wirklich ausgegeben worden sey. Was die 3400 fl. für den Marstall und die Entbindungsanstalt betreffe, die für das Budgetjahr 1823 verlangt würden, so könnten solche im folgenden Jahr ebenfalls wieder begehrt werden. Was die Pensionen betreffe, so würde durch den Vorschlag der Commission gewiß in der Folge beiden Landesuniversitäten geholfen werden können, ohne daß die Steuerpflichtigen mit größern Beyträgen angezogen werden dürften.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die hohe erste Kammer von dem, was die zweyte Kammer zu Gunsten der Universität Heidelberg votirt hat, etwas abbrechen sollte. Nach Grundsätzen, wie nach Pflicht, ist die zweyte Kammer — worin die Abgeordneten weitaus der meisten Zahlenden sitzen — zur Sparsamkeit mit öffentlichen Geldern sicher geneigt. Ihr Beschluß zu Gunsten der berühmten Universität Heidelberg ist eine schöne Huldigung, dem edlen Interesse der Wissenschaft und der geistigen Fortbildung dargebracht, ein Anerkenntniß des fruchtreichen Wirkens einer liberal dotirten Hochschule. Auch die Regierung hat bereits durch den Mund ihrer Commissarien in der zweyten Kammer sich in gleichem Sinn ausgesprochen. Sollte die hohe erste Kammer, worin die Hochschulen des Landes einer ganz eigenen Repräsentation sich erfreuen, einen minder freygebigen Beschluß fassen? — Ich stimme für unbedingte Annahme des Vorschlages der zweyten Kammer.

Wohl würden sich dabei einige Nebenbetrachtungen darbieten, aber ich schweige jetzt davon, um den Gang dieser Discussion durch keinen Mißlaut zu stören; doch berufe ich mich auf das, was ich in der Sitzung vom 31. July über die Freyburger Universität gesprochen,

und erwarte, daß in Bälde ein näherer Anlaß sich ergeben werde, darüber noch Bestimmteres zu reden.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer (mit zwölf Stimmen gegen vier), gegen den Antrag, die deßfalligen Beschlüsse der zweyten Kammer anzunehmen; dagegen für die Anträge der Commission nach ihrem ganzen Umfang (mit zehn gegen sechs Stimmen.)

Das hohe Präsidium erklärte hierauf die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend, für eröffnet:

v. Kottek: Unter vollkommener Anerkennung der Richtigkeit und Gründlichkeit der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten über die Erfordernisse zu einer gut eingerichteten polytechnischen Schule, so wie über die verschiedenen Zwecke, die geeigneten Hülfsmittel und die hohe Gemeinnützigkeit einer solchen Schule, erlaube ich mir in Bezug auf die in Frage stehende Unterstützung der polytechnischen Schule in Freyburg zuvörderst einige factische Data vorzulegen, welche vielleicht den Standpunct der Schlussfassung näher zu bezeichnen, geeignet seyn dürften.

Die polytechnische Schule in Freyburg ist eine aus dem freyen Verein einiger Privatmänner hervorgegangene, also reine Privatanstalt, und untersteht nach dem Inhalt der Stiftungs- oder Gesellschafts-Urkunde ausschließlich der Leitung der Stifter und derjenigen Männer, die etwa später durch einhellige Stimmen in denselben Gesellschaftsverband möchten aufgenommen werden. Die Vertragsschließenden haben sich dabey wechselseitig verpflichtet, die Anstalt, wenn sie einmal fest begründet und durch Erwerbung eines hinreichenden Fonds für eine längere selbständige

Fortdauer würde gesichert seyn, der gemeinschaftlichen Oberaufsicht und Leitung der Universität und der Stadt Freyburg als eine denselben anvertraute Stiftung zu übergeben; bis dahin aber haben sie für sich selbst, die dem Stiftungsbrieife gemäße Verwaltung und Leitung der Anstalt nach eigenem freyen Ermessen vorbehalten. Diese Stiftungsurkunde erhielt die Staatsgenehmigung, und die dadurch gegründete Schule den Schutz des Staates.

Der Sinn der in der zweyten Kammer erhobenen Motion auf Unterstützung dieser Schule und der der Motion entsprechende liberale Beschluß derselben zweyten Kammer kann hiernach kein anderer seyn, als der als gemeinnützlich, demnach einer Unterstützung aus Staatsmitteln für würdig anerkannten Privatanstalt zum Behuf ihres gesicherten Fortbestandes und ohne Aenderung ihres Grundgesetzes solche Unterstützung wirklich angedeihen zu lassen; nicht aber sie in eine Staatsanstalt zu verwandeln, und also der Leitung der Staatsbehörden zu übergeben. Ein solches hiesse nämlich so viel, als die wirklich bestehende Privatanstalt aufheben, und eine andere, nämlich eine Staatsanstalt daselbst errichten.

Zur Errichtung einer polytechnischen Staatsanstalt würden nun freylich 3000 fl. jährlich bey weitem nicht hinreichend seyn; wohl aber mögen sie ergänzen, was den Privatmitteln der Unternehmer gebricht, sie mögen der bey ihrer Beschränkung auf Privatkräfte nur kümmerlich fortlebenden, ja im Fortbestand bedrohten Anstalt das Emporkommen und das freudige Gedeihen sichern.

Es ist klar, daß wenn die Gewährung der im An-

trag befindlichen Unterstützung an Bedingungen wollte geknüpft werden, welche nicht schon aus der Natur der Sache fließen, — wie z. B. die Bedingung der Oberaufsicht und der fortwährenden Kenntnißnahme von der Beschaffenheit und den Leistungen der Schule allerdings eine natürliche Bedingung ist, — daß, sage ich, wenn etwa das Aufhören der dem polytechnischen Verein jetzt zustehenden Autonomie zur Bedingung der Unterstützung wollte gemacht werden, man zuvörderst die Erklärung des Vereins darüber einholen müßte, ob er auch nach dem Verlust der Selbstständigkeit, seine bisherigen Bemühungen auf gleich uneigennützig und selbstverläugnende Weise fortzusetzen geneigt sey. Denn man begreift leicht, daß die Idee des selbstständigen, freyen Wirkens belohnender als jene des bloß dienstbaren ist, und daß eine Staatsanstalt nicht auf unentgeltliche oder unverhältnißmäßig honorirte Mitwirkung zählen, sondern Arbeit bloß um entsprechenden Lohn erhalten kann.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Annahme des in dem Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlags die Zurücksendung des Antrags an die zweyte Kammer, somit eine bedenkliche Verzögerung, vielleicht gar die Vereitelung der Hauptsache zur Folge haben würde.

Wenn demnach die hohe erste Kammer gleich der zweyten Kammer aus den vorliegenden Daten und gedruckten Berichten von der Einrichtung und von den bisherigen Leistungen der polytechnischen Schule in Freyburg die Ueberzeugung schöpfen könnte, daß diese Schule so wie sie ist, der in Vorschlag gebrachten mäßigen Unterstützung nicht unwürdig sey, daß sie nämlich einen höchst gemeinnützligen Zweck habe,

und durch ihre Einrichtung wie durch die Persönlichkeit ihrer Stifter eine nicht unzuverlässige Gewähr dafür leiste, daß die ihr zu bewilligende Unterstützung aus Staatsmitteln nicht weggeworfen, sondern wirklich zum Staatsbesten werde verwendet seyn, so möchte — worauf auch mein Antrag geht — dem unbedingten Beitritt zum Beschluß der zweyten Kammer wohl nichts im Wege stehen.

Uebrigens bliebe natürlich der hohen Regierung vorbehalten, durch nähere Untersuchung der Schule jene Ueberzeugung noch mehr zu befestigen, und etwa auch durch unmittelbare Verhandlung eines Commissärs mit den jetzigen Vorstehern und Gründern der Schule die nach Umständen thunlichen Verbesserungen in der Art ihres Seyns und Wirkens einzuleiten.

Frhr. v. Wessenberg: Als Berichterstatter fand ich weder zur Aufstellung des vollendeten Ideals einer polytechnischen Lehranstalt, noch zu einer prüfenden Kritik des wirklich schon bestehenden Versuches zu Freyburg berufen. Erstere wäre unnütz gewesen, weil unsere beschränkten Umstände die Verwirklichung des durchaus Vollendeten nicht gestatten würden; eine prüfende Kritik der Anstalt in Freyburg aber wäre von mir Anmaßung gewesen. Denn wie dürfte ich kritisiren, was ich nicht genau kenne?

Allerdings hielt ich es für nothwendig, mit einigen Hauptzügen den Gesichtspunct anzugeben, von welchem die Errichtung einer polytechnischen Lehranstalt ausgehen müßte, um dem Bedürfnisse des Badischen Volks ganz zu entsprechen. Aber dadurch sollte auf die Anstalt zu Freyburg kein Schatten geworfen, sondern nur angedeutet werden, welche Richtung dieser Anstalt zu wünschen sey.

Den Grundsatz: Jedem, was ihm gebührt, beachtend, übrigens aber vor Allem das Beste des gesammten Vaterlandes wünschend und in's Auge fassend, glaubte ich allen Verpflichtungen Genüge zu thun, indem ich sagte, daß eine höhere polytechnische Lehranstalt für das Land wahres Bedürfniß sey; daß eine größere Stadt mit vielen Gewerben und mit Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen dafür besonders sich eigne; daß unter solchen Städten Freyburg vorzüglich wegen des durch edles und rühmliches Privatbestreben bereits seit Jahren bestehenden Instituts der Vorzug zu gebühren scheine; daß dieses Institut die nähere Aufmerksamkeit der Regierung verdiene, damit sie sich von dessen Fähigkeit, die Bestimmung einer Landesanstalt mit einer Beyhülfe aus der Staatskasse zu erreichen, überzeugen möge; daß endlich in dieser Voraussetzung der Beitrag von 3000 fl. für sehr mäßig, ja gering zu achten sey, und die Größe und Wichtigkeit des Zwecks mit der Zeit auf eine bedeutendere Unterstützung Anspruch mache.

Der Commissionsantrag will den Rechten des der Anstalt zu Freyburg zum Grunde liegenden Privatvereins keineswegs zu nahe treten, sondern läßt es ihm völlig frey, sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, wie seine Verhältnisse mit den gerechten Wünschen und Forderungen der Gesammtheit am besten in Einklang gebracht werden mögen. So viel aber ist einleuchtend, daß eine Anstalt, um auf Unterstützung aus der Staatskasse Ansprüche zu erwerben, sich das Bedürfniß der Gesammtheit, durch deren Beiträge die Staatskasse gefüllt wird, zum Gesichtspunct, und die Befriedigung dieses Bedürfnißes zur Aufgabe machen müsse.

Daß übrigens die hohe Regierung auch die im Commissionsbericht ausgedrückten Wünsche wegen Be-

gründung von Industrieschulen und Aufbesserung einiger Gymnasien, da dieß gleichfalls wahre Bedürfnisse sind, berücksichtigen werde, dafür bürgt mir ihr wohlwollender Sinn, ohne daß ich nöthig hätte, die Aufnahme dieser Wünsche in den Beschluß der Kammer in Antrag zu bringen, obgleich ich nicht zweifle, daß Sie alle, meine Herren! diese Wünsche im Ganzen mit mir theilen.

Fzhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat, wie es scheint, hauptsächlich an dem Ausdruck „Staatsanstalt“ im Commissionsbericht Anstand gefunden.

Wenn nun freylich von der Ausführung eines Gesetzeswurfs die Rede wäre, so müßte man darüber in nähere Erörterung eingehen, in welchem Grade der Staat sich auf die Leitung einer solchen Anstalt einzulassen habe. Hier wird es aber wohl bey der unbestimmten Fassung bleiben können, da im Commissionsberichte deutlich genug gesagt ist, was unter jenem Ausdruck verstanden werden solle. Es sollen nämlich 3000 fl. bewilligt werden zu Fortsetzung und Erweiterung der bestehenden Privatanstalt, wenn die Regierung sich zuvor durch Sachverständige überzeugt haben würde, daß das Privatunternehmen eine Basis gewähre, woraus künftig ein größeres Institut entstehen könnte, welches dann unter Leitung und Aufsicht der Regierung zu stellen seyn würde. Für jetzt sollte also die Privatanstalt nicht aufgehoben, sondern nur ein Versuch gemacht werden, ob nicht hieraus eine größere Anstalt hervorgehen könne.

Hebel: Schon in der Commission war davon die Rede, ob eine allgemeine Landesanstalt, wie die hier in Frage stehende, wünschenswerth sey, und ich

halte eine solche allerdings für wünschenswerth. Wäre noch kein Anfang, kein Keim zu einer solchen Anstalt vorhanden, so würde wohl die frequenteste Stadt des Landes zu Errichtung dieser Anstalt die geeignetste seyn. Nun ist aber in Freyburg schon ein solcher schöner Keim entsprossen, und wenn die Umstände der dortigen Anstalt so sind, wie sie geschildert worden, dessen ich überzeugt bin, so wird wohl Freyburg am geeignetsten zu einer solchen zukünftigen höhern polytechnischen Landesanstalt seyn, und ich möchte nur wünschen, daß es möglich würde, in Zukunft einen höhern Zuschuß als den angetragenen, zu verwilligen, um bald ein solches wohlthätiges Institut in's Leben zu rufen.

Zacharia: Ob das polytechnische Institut zu Freyburg unterstützt werden soll, scheint nicht Gegenstand des Streits zu seyn, sondern, wie ich glaube, kömmt hier wieder dieselbe Frage in Anregung: Ob es nicht rätlicher sey, einen Antrag der zweyten Kammer entweder schlechthin anzunehmen, oder zu verwerfen, als mit Verbesserungsvorschlägen zu begleiten? Solche Verbesserungen können empfindlicher seyn, als wirkliche Verwerfung. Zudem möchten die im Bericht gemachten Vorschläge nicht von der Beschaffenheit seyn, daß deßhalb der Beschluß der zweyten Kammer zu verändern wäre. Denn es wird zuvörderst auf eine Untersuchung der bestehenden Anstalt angetragen. Aber diese wird die Regierung schon von selbst anstellen, unsere Sache ist es nicht, solche in Antrag zu bringen. Auch den andern Vorschlag wird die Regierung ohnehin in's Werk setzen, so wie die Anstalt unter den besondern Schutz des Staates gestellt wird. Aus diesen Gründen stimme ich mit dem Herrn Hofrath v. Rottck auf unbedingten Beytritt zu den uns mitgetheilten Beschlüssen der zweyten Kammer.



Hr. v. Lürkheim: Die Bemerkungen des Redners vor mir scheinen eigentlich dahin zu gehen, daß sich die Desiderien, welche die Commission noch zu den Beschlüssen der zweyten Kammer beigefügt hat, gewissermaßen von selbst verstehen, und es daher unnöthig seye, solche statt eines unbedingten Beytritts, als Beysatz vorzuschlagen. Hinsichtlich des einen Punctes bin ich damit ganz einverstanden, nämlich wenn vom Staat 3000 fl. zur Emporbringung der Anstalt verwilligt werden, so dürfte es sich allerdings von selbst verstehen, daß die Regierung sich auch eine Aufsicht und Leitung derselben vorbehalte. Etwas anders verhält es sich jedoch mit der Bedingung, daß die Einrichtung der Anstalt vorher untersucht werde, ehe die vorgeschlagenen 3000 fl. auf sie verwendet werden; wird diese nicht ausdrücklich beigesetzt, so versteht sie sich nicht von selbst, sondern die Verwilligung ist unbedingt, es mag nun das Resultat einer nähern Untersuchung der bestehenden Einrichtung ausfallen, wie es wolle.

Uebrigens bin ich bey dem lebhaften Interesse, welches ich für jede nützliche Anstalt an dem Ort meines Aufenthalts und Wirkens fühle, ganz beruhigt, und überzeugt, daß auch die bis jetzt bestehende polytechnische Privatanstalt die nähere Untersuchung keineswegs zu scheuen habe.

v. Kottack: Allerdings wird die Anstalt solche Untersuchung nicht nur nicht scheuen, sondern vielmehr mit Freuden annehmen. Aber es scheint mir unnöthig deshalb einen Vorbehalt auszusprechen. Die Regierung, bevor sie die Anträge der beiden Kammern durch eigenen Beytritt zum Gesetz erhebt, wird schon von selbst solche Untersuchung anordnen. Was aber die Unterwerfung der Anstalt nicht nur unter die Oberaufsicht

sondern auch unter die Leitung der Regierung be-  
trifft, so kann die Bestimmung des Verhältnisses nicht  
hier geschehen, sondern bloß das Resultat einer Ver-  
handlung mit den bisherigen Eigenthümern der Anstalt  
seyn. Diese Gründer der Anstalt werden übrigens  
sicherlich zu Allem freudig die Hand bieten, was die  
Emporbringung der Schule und die Erweiterung ihres  
Wirkens befördern kann. Auch ist es schon der ganz  
ursprüngliche, von ihnen selbst gesetzte Zweck des In-  
stituts, dem ganzen Lande und nicht bloß einer Stadt  
oder Provinz anzugehören oder nützlich zu seyn.

Hebel: Wenn etwas Erfreuliches zu Stande  
kommen soll, so kann ich nur auf eine allgemeine Lan-  
desanstalt antragen, und zwar in der Art, daß dieselbe  
mit den Localschulen in Verbindung gesetzt würde, so  
daß die Schüler von dieser in die höhere Landesanstalt  
eintreten. Man könnte sich freylich hierin einen allzu-  
großen Aufwand denken, allein ich glaube nicht, daß  
sich ein solcher ergeben würde. Bey den meisten unse-  
rer Mittelschulen ist schon hierzu vorgearbeitet, da sie  
nicht mehr allein für gelehrte Zwecke, sondern durch  
mannichfaltige Lehrgegenstände zu einer höhern Gewerbs-  
cultur vorbereitet sind. Da nun in Freyburg sich schon  
ein edler Keim entwickelt hat, so wird dort eine solche  
polytechnische Centralanstalt leicht errichtet werden können.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich habe mich in  
dem Commissionsbericht sowohl als heute bestimmt und  
aus voller Ueberzeugung dafür ausgesprochen, daß nur  
eine polytechnische Landesanstalt dem Bedürfniß  
genügend abbelfen könne; daß ich mich aber in Hin-  
sicht der Privatanstalt zu Freyburg gerne der Hoffnung  
hingebende, sie mit Unterstützung der Staats- und etwa  
auch anderer Beyhülfe zur Bestimmung einer Landes-

anstalt sich erheben zu sehen. Auch die Ueberzeugung habe ich ausgesprochen, daß die beste polytechnische Anstalt nur dann ihre Bestimmung ganz erreichen werde, wenn in den Städten des Landes gute Industrieschulen zu Stande kommen. Uebrigens behalte ich mir vor, wenn die Discussion geschlossen ist, eine bestimmte Schlußfassung nach dem Sinne des Commissionsberichts vorzuschlagen.

Nach einigen weitem Erklärungen des Hofraths v. Kottack und des Bisthumsverwesers Frhn v. Wessenberg schlug endlich der letztere vor:

Meinerseits will ich mich damit begnügen, wenn in den Beschluß der ersten Kammer, welcher der zweyten mitgetheilt wird, der letztern erklärt wird: Man stimme ihren Anträgen und Beschlüssen in der Voraussetzung bey, daß die Regierung sich nach gepfogener Untersuchung von der Fähigkeit der in Freyburg bestehenden Anstalt, sich mit einer Beyhülfe aus der Staatscasse zu der Bestimmung einer polytechnischen Landesanstalt zu erheben, überzeugen werde.

Der Hofrath v. Kottack und der Frhr. v. Türkheim treten diesem Antrag bey; — der erste aus dem Grund, weil auf solche Weise in der That der Antrag der zweyten Kammer vollkommen genehmigt erscheine, und in der — freylich überflüssigen — „Voraussetzung“ daß bloß dasjenige ausgesprochen werde, was sich von selbst verstehe.

Zacharia: Ich glaube nicht, daß es dem parlamentarischen Rechte gemäß ist, einen Beschluß der vorliegenden Art, den die eine Kammer an die andere gelangen läßt, zu motiviren; — sonst können leicht Spannungen veranlaßt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Weder die Verfassung, noch die Geschäftsordnung enthält ein Wort, das die Voraussetzung der Motive in den Mittheilungen oder Erwiederungen der Ersten Kammer an die zweite untersagte, sondern es entspricht auch ganz dem Vertrauen, das eine Kammer der andern widmet, wenn sie ihr die entscheidenden Motive mittheilt, warum sie einem Beschlusse betritt.

Frhr. v. Zürkheim: Ich höre zu oft in dieser Kammer, daß man bedenklich finden will, und als ein Unheil vor Augen stellt, nur ein Jota an den Beschlüssen der andern Kammer zu ändern. Solche Furcht mochte leicht für die Freiheit unserer Berathung gefährlich seyn; und wenn selten zwey Individuen über irgend einen Gegenstand ganz derselben Ansicht sind, um wie viel weniger können es zwey moralische Körper, wie unsere beiden Kammern, seyn; ich glaube daher, daß es nicht unerwartet und nicht empfindlich für die eine seyn könne, wenn die andere bisweilen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten vorschlägt.

Zacharia: Der Gegenstand des Streites ist nicht der, ob die Kammer selbstständig ihre Beschlüsse fassen, ob sie ihre Rechte in Beziehung auf die zweite Kammer wahrnehmen und durchführen solle; sondern ganz allein der, ob sie nicht besser thue, sich einer solchen Wortfassung in ihren der zweyten Kammer mitzutheilenden Beschlüssen zu enthalten, welche zu Mißdeutungen und Spannungen Veranlassung geben könnte. Nicht das Wesentliche, sondern nur das Unwesentliche sollte nach meiner Meinung nicht hierzu Veranlassung werden.

v. Kottel schlägt als Ausweg die bisherige Uebung vor, die etwaige Abänderung in Form eines Wunsches im Protokoll niederzulegen, was die nämliche Wirkung haben dürfte.

Der Frhr. v. Wessenberg besteht auf seinem Antrag.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit Ausnahme von zwey Mitgliedern mit dem Commissionantrag nach der von dem Frhrn. v. Wessenberg vorgeschlagenen Verbesserung einverstanden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den in Betreff der Aufhebung des Landrechtsfases 2154. vorgelegten Gesetzentwurf.

Der Frhr. v. Türkheim und der Hofrath v. Kottel stimmen dem Antrage der Commission bey, letzterer mit dem Beysatz; er müsse dabey bedauern, daß ihm nicht auch vergönnt sey, mit der Abfassung des S. 2154. zugleich auch — was dem ganzen Land erfreulich seyn müßte — auf Abschaffung aller 2281 Artikel des Landrechts zu votiren.

Die Kammer

b e s c h l o ß

nach dem Antrage der Commission mit Stimmeneinigkeit

die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Der Tagesordnung zu Folge erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht über die Motion des geh. Hofraths Zacharia wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten.

B e y l a g e Ziffer 129.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, ver-

las der geb. Hofrath Zachariä die in seiner Motion gestellten Anträge.

v. Rotteck: Ich habe schon damals, als ich die Motion des Herrn geb. Hofraths Zachariä unterstützte, bemerkt, daß ich es nur deß wegen thue, weil dieselbe einen Weg bahne, worauf die Sache der Kriegskostenausgleichung an die zweite Kammer gelangte, wodurch also das Bedenken gehoben werde, welches bis jetzt allein noch der von der Ersten Kammer auszusprechenden Verwerfung des Gesetzeswurfs, so wie er vorgelegt worden, im Wege stand. Derselbe Grund muß mich also auch bestimmen, auf Annahme des Antrags zu stimmen, wobei ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß ich dadurch keineswegs auch eine Billigung seines vollen Inhalts aussprechen will. Ja, ich setze bey, daß ich über Manches darin erst dann mit Bestimmtheit votiren könnte, wenn ich einmal die Gesinnungen, Wünsche und Interessen der in der zweiten Kammer sitzenden nähern Vertreter aller einzelnen Landestheile darüber vernommen. Denn es handelt sich hier nicht mehr um ein Rechtsgesetz, oder überhaupt um ein solches, das noch allgemeinen Principien zu entwerfen wäre, sondern um Abwägung der verschiedenen Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Landestheile gegen einander, und dann um die Geneigtheit des Volkes, den etwa als vorzüglich bedrückt erscheinenden Gegenden aus Gründen bloßer Willigkeit und Humanität aus Gesamtmitteln einige Verpflüchtung zu leisten.

Indem ich also, jedoch mit der oben ausgesprochenen Verwahrung, dem Commissionsantrag in Rücksicht der beiden Punkte der Zachariä'schen Motion zum Behuf der Mittheilung derselben an die zweite Kammer beystrete, muß ich dagegen dem dritten Punkt,

welcher einen neuen, von der Commission selbst, aus Anlaß der vom Herrn Berichterstatter erhobenen Motion, gestellten Antrag enthält, mich entschieden widersetzen. Denn dieser dritte Punct — Abrechnung der Gemeinden unter sich — führt uns genau auf dasselbe Princip zurück, welches wir in Bezug auf die Ausgleichung im ganzen Staat, als durchaus unhaltbar und rechtswidrig verworfen haben, und welches wir daher ohne Widerspruch mit uns selbst, im kleineren Kreise so wenig als im größeren anerkennen können. Auch hier würde ein Gesetz gegeben mit rückwirkender Kraft, auch hier handelte es sich um Erschaffung von Schulden und Forderungen für Personen, welche die wahren Schuldner und Gläubiger nicht sind. Denn nicht aus Billigkeit oder Humanität, sondern angeblich von Rechts wegen würde man den einzelnen Gemeindegliedern unter sich oder gegen die Gemeinde Verbindlichkeiten oder Forderungen zusprechen, und der Grund solchen Ausspruchs wären alte Thatfachen, für welche man erst jetzt das Gesetz, also ein rückwirkendes gäbe; anderer Gründe nicht zu gedenken, welche ich schon in früheren Vorträgen als wider das Ausgleichungsgesetz in Gemeinden streitend, aufgeführt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die Distinction zwischen dem zweyten Gliede im Antrag des Proponenten und dem von der Commission vorgeschlagenen Dritten kann ich nicht einsehen. Das zweyte, wie das dritte Glied enthält weiter nichts, als die Bitte um einen Gesetzesvorschlag, wodurch der Ungewißheit hinsichtlich der Auseinandersetzung der Kriegskosten, so wie in den Bezirken, so auch in den einzelnen Gemeinden ein Ende gemacht würde. Das eine ist so nothwendig als das andere; durch das eine so wenig als das andere wird der In-

halt des Gesetzes vorgehend angegeben, oder ausgesprochen, wie weit strenges Recht reiche, und was weitere Ausführung bereits im Allgemeinen ausgesprochener positiver Bestimmungen oder Ausfüllung einer Lücke sey; blos die Nothwendigkeit ist dadurch anerkannt, daß endlich Regeln des Verfahrens gegeben werden. Das Uebrige wird sich seiner Zeit bey Vorlage des Gesetzentwurfs zeigen.

v. Rotteck: Der Unterschied zwischen jenen Punkten ist klar: wenn die Gesamtheit sich entschließt, in Betrachtung der von ihr erkannten Ueberlassung gewisser Gegenden oder Gemeinden denselben eine Unterstützung oder billige Vergütung zu gewähren; so ist dieser Entschluß nur für sie selbst, und für die Zukunft verbindlich oder wirksam; wenn sie aber ausspricht, es sollen wegen der längst geschehenen Thatfachen zwischen den Bürgern einer Gemeinde oder aller Gemeinden diese oder jene Forderungen und Schulden Statt finden, so nimmt sie nicht sich selbst etwas vor, sondern sie legt den Unterthanen etwas auf, sie gibt diesen ein rückwirkendes, nämlich längst verstoffene Fälle regelndes Gesetz. Je nachdem nämlich ein solches Gesetz lautet, wird z. B. der Bürger A oder B entweder zahlen oder empfangen, und mehr oder weniger, beides nicht nach bestehenden oder zur Zeit der That bestandenen, sondern nach erst jetzt zu gründendem Recht.

Fehr. v. Wessenberg: Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia geht dahin:

Erstens, daß die Commission wegen der zur Ausgleichung der vergangenen Kriegslasten nöthigen Untersuchung fortgesetzt, und

Zweitens ein Gesetzentwurf über Vergütung nach Grundsätzen der Billigkeit begehrt werde.



Da die hohe Kammer sich bereits von der Unmöglichkeit einer Ausgleichung nach Grundsätzen des Rechts überzeugt hat; so muß ich mich aufs bestimmteste gegen das Fortbestehen jener Commission, die dem Lande so viele Kosten ohne Resultat veranlaßt, erklären.

In Ansehung des andern Puncts muß ich Folgendes bemerken:

Bei den Maaßregeln der Billigkeit in Sachen, wo eigentlich das Recht entscheiden sollte, läuft man gar zu leicht Gefahr, während man gegen den Einen billig seyn will, gegen den Andern ungerecht zu werden. Nicht als ob die wahre Billigkeit mit dem Recht im Gegensatz stünde. Nichts weniger als dieß. Vielmehr sagt das deutsche Sprüchwort sehr treffend: Was dem Einen billig ist, muß dem Andern recht seyn. Eine Sache hört demnach auf, billig zu seyn, sobald sie nicht gerecht ist. Wenn also dem Einen, der während des Kriegs vorzüglich gelitten hat, eine Vergütung geleistet werden soll; so verlangt die Billigkeit, daß man solche Vergütung auch jedem andern angedeihen lasse, der im gleichen Falle sich befindet. Ja, dieß fordert selbst das strenge Recht, weil hier die Vergütung durch die Gesamtheit, d. i. durch die Beiträge aller Einzelnen geschehen soll. Was würde also gewonnen, wenn in vorliegender Sache statt des Maaßstabs des Rechts ein Maaßstab der Billigkeit angewendet werden wollte? Das Geschäft würde eher noch erschwert als erleichtert, und es wäre sein Gang eben so unsicher. Wir liefen dabey beständig Gefahr, während wir auf der einen Seite billig seyn wollten, auf der andern ungerecht zu seyn. Das Werk wäre die Kosten nicht werth. Ich stimme demnach auf Verwerfung des Antrags.

Reg. Com. geh. Ref. v. Baur: Ich bin von der

Regierung bloß dazu beauftragt, diejenigen Aufklärungen zu geben, welche in factischer Hinsicht erforderlich seyn werden. In dieser Beziehung wird sich der Streit, welcher zwischen dem Herrn Staatsrath v. Lürkheim und dem Herrn Hofrath v. Kottel Statt gefunden hat, leicht lösen.

Es ist unterstellt, als ob gar keine verbindlichen Dispositionen über die Vertheilung der Kriegslasten in den Gemeinden vorlägen. Dem ist nicht also. Die Regierung hat bisher die Ausgleichung in dem Gemeinndsverband hintangesezt, nicht aus dem Grund, als ob keine rechtsgültige Normen dazu vorlägen, sondern deshalb, weil diese Ausgleichungen im Gemeinndsverband mehr oder weniger von der allgemeinen Ausgleichung abhängen. Erst wenn die allgemeine Ausgleichung Statt gefunden, kann die specielle in den Gemeinden geschehen. Denn wenn das Resultat der allgemeinen Ausgleichung ein Guthaben einer Gemeinde darstellt, so wird sich die Ausgleichung in dieser Gemeinde anders gestalten, oder wenigstens viel leichter seyn, als im umgekehrten Falle.

Wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg glaubt, alle Ausgleichung sey zu unterlassen, weil die Liquidation nicht möglich sey, so kann ich die Versicherung ertheilen, daß die Liquidation ohne Zweifel zu demjenigen Grade von Zuverlässigkeit erhoben werden kann, welcher zu den Operationen, die in der Absicht der hohen Kammer liegen, erforderlich ist. Je weiter man bey der Liquidation vorgeschritten ist, mit desto größerer Zuversicht kann man dieses einsehen.

Herr v. Wessenberg: Für die Ausgleichung nach der Billigkeit, wie für die Ausgleichung nach strengem Rechte würde es an einer sichern, zuverlässigen Unterlage fehlen. Alle unsere Commissionsberichte, auch

die Faller'sche Arbeit, auch die Motion, womit wir uns jetzt beschäftigen, liefert den klaren Beweis von der Unmöglichkeit, das Chaos der gescheheneu Leistungen zu entwirren, und das Mehr oder Weniger derselben umfassend und mit Richtigkeit auszumitteln. Wozu sollen denn dem Lande neue Kosten gemacht werden für ein Werk, das bey weitem die Kosten nicht werth ist?

Frhr. v. Zürkheim: Man ist im Irthum, wenn man glaubt, es liegen über diesen Gegenstand gar keine Bestimmungen vor. Die vorliegenden bedürfen entweder bloß der Anwendung oder der nähern Ausführung. Das ausgeglichen werden solle, ist ausgesprochen; alle Schwierigkeiten müssen sich mithin lösen.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn wirklich, wie der Herr Staatsrath v. Zürkheim versichert, schon früher gesetzliche Bestimmungen vorliegen, wornach Ausgleichungen fürs Vergangene zwischen den Gemeinden und in denselben getroffen und berichtigt werden können; so sehe ich nicht ein, warum wir erst um ein Gesetz dafür bitten sollen. Es ist dann lediglich Sache der Administration, die Anwendungen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

v. Nottek: Allerdings! Nach den schon vorhandenen Gesetzen — gleich viel, ob viel oder wenig, dunkel oder klar — müssen die vorigen Ansprüche der Gemeindeglieder gegen einander entschieden werden. Thut es Noth, die Gesetze auszulegen, so wird zwar der Gesetzgeber eine authentische Auslegung machen, aber nur in abstracto und für die Zukunft; die Auslegung in concreto für irgend schon vorhandene Fälle kann nur die Administration oder der Richter geben.

Der Frhr. v. Türkheim verliest hierauf die schon im Jahre 1820 in der Kammer in diesem Betreffe gemachten Vorschläge.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten Fragen:

1) ob die Kammer den beiden ersten Gliedern des Commissionsantrages beytrete?

und

2) ob dieselbe dem dritten Puncte dieses Antrages ihre Zustimmung ertheile?  
wurde von der Kammer

ad 1) gegen 3 Stimmen

beschlossen:

dem Commissionsantrage beyzutreten.

ad 2) mit 9 Stimmen gegen 7 auch dem dritten Puncte des Commissionsantrages die Zustimmung zu ertheilen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim nimmt statt der auf die Tagesordnung gesetzten Begründung seiner Motion wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Gemeinden, dieselbe zurück, da er nunmehr in dem vorigen Beschlusse schon seine Absicht erreicht habe.

Zacharia.  
v. Kottel.

Beilage Ziffer 127.

---

Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-  
gen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Sa-  
lem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Kriegsrath  
Hauer für die Vertheidigung und Erläuterung der Militä-  
rrechnungen pro 1820<sup>o</sup> und pro 1821<sup>o</sup> und des Militär-  
frohnd-Zuhwessens zu Unserm Regierungskommissär zu  
ernennen.

Unsere Regierungskommission hat dieses zur Kennt-  
niß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu  
bringen. Gegeben Karlsruhe den 17. Nov. 1822.

L u d w i g.

Vdt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Frey.

---

Beilage Ziffer 128.

Durchlauchtigster Großherzog!

In Betrachtung, daß der §. 8. der Constitution ausdrücklich verordnet, — was ohnehin schon das allgemeine Recht erheischt — daß alle Badner ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beytragen sollen, und daß dieses Rechtsgebot sich auf Kriegslasten nicht minder als auf jene des Friedens bezieht, dann in fernerer Erwägung, daß, wenn nicht ein vorhergehendes Gesetz für die wirklich gleiche Vertheilung der jeweils von der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar aufgelegten Kriegslasten — durch Ausgleichung oder Vergütung — die bestimmten Principien und Regeln ausgesprochen, alsdann kaum möglich bleibt, erst hintennach durch spätere Verfügungen oder Gesetze die schon geschenehen Leistungen ins rechtliche Gleichmaaß zu bringen — wovon die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der alten Kriegslasten betreffend, den eindringlichsten Beweis geben — endlich in Erwägung, daß die Vorlage des eben genannten Gesetzes das klarste Auerkenntniß von der politischen und Rechtsnothwendigkeit einer solchen Vertheilung auch in künftigen Kriegsfällen in sich schließt, hat die erste Kammer Allerhöchst-Ihrer getreuen Stände in ihrer 40sten öffentlichen Sitzung am 29. November beynahе einhellig beschloßen, an Euer Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch die Grundsätze für die in Zukunft zu geschenehende möglichst gleiche Vertheilung der von der Staatsgewalt auferlegten Kriegslasten, mittelst Ausgleichung oder mittelst Vergütung, ausgesprochen, und die Vollziehung oder nähere Anwendung solcher Grundregeln auf die jeweils

vorhandenen Umstände und Kriegslagen nach §. 63. Nr. 2. der Constitution in Kriegsfällen aufzustellenden Kriegskommission unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

---

Beilage Ziffer 129.

---

Commissionsbericht

über

die Motion des geh. Hofraths Zachariä, die Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Zürkheim.

---

Die Commission, welcher in der letzten Sitzung die Motion des Herrn geh. Hofraths Zachariä in Betreff der Kriegskostenliquidation zur Begutachtung zugewiesen wurde, hat mich beauftragt, ihre Ansicht der Sache mit wenigen Worten vorzutragen.

Diese Motion kann nach ihrem ganzen Inhalte als das sich von selbst ergebende Resultat der von der hohen Kammer bereits über den Gegenstand der Kriegskosten-Ausgleichung gefassten Beschlüsse betrachtet werden; — auch ich, nachdem ich meine abweichende Ansichten Schritt für Schritt vertheidiget habe, sehe mich durch

jene Beschlüsse auf denselben Punct zurückgedrängt, und muß mich nun, da nichts anderes mehr übrig bleibt, der Motion anschließen.

Vorausgesetzt wird, daß man in jedem Falle allgemein von der Unmöglichkeit überzeugt sey, hinsichtlich der Kriegskosten von dem Jahre 1809 an, jede Auseinandersetzung und Herauszahlung gänzlich niederzuschlagen; gegen eine solche Meinung ist in den bisherigen Verhandlungen genug gesagt.

Es ist aber in der Sitzung vom 23. July d. J. der Grundsatz einer allgemeinen und vollständigen Ausgleichung aller Kriegskosten nach strengem Recht verworfen worden; — folglich kann nur noch auf einem Vergleichsweg, worauf wiederholt hingedeutet wurde, und nach Billigkeitsgründen eine Gleichstellung der einzelnen Landestheile versucht werden. Daher muß vorerst auf Vollendung der Liquidation gedrungen werden, weil eine nur auf Billigkeit, und also gewissermaßen auf Convenienz — ohne strenge Rechtsverbindlichkeit gegründete Vergütung von dem Resultat dieser Liquidation abhängig gemacht und nach demselben bestimmt werden kann.

In der letzten Sitzung ist nunmehr auch der Gesetzentwurf der Regierung förmlich verworfen worden, folglich muß man, da die Sache damit nicht abgethan seyn kann, seiner Zeit einen andern erwarten.

Zwar hat sich die Kammer darüber nicht hinlänglich erklärt, ob sie in ihrer Mehrheit den Gesetzentwurf bloß darum, weil er auf den Grundsatz strengrechtlicher Vergütungspflicht gebaut schien, oder auch, weil er sich auf die sogenannten Centrallasten beschränkte, verwerfe, — allein ist Ersteres der einzige Grund, so kann man jetzt,



ohne im Voraus Unterscheidungen zu machen, nur die fortgesetzte Liquidation aller Kriegskosten im Allgemeinen verlangen, um sich nach deren Ergebnis in dem billigen Ermessen bestimmen zu lassen: war aber letzteres der Fall, hat man wirklich schon anerkannt, daß auch die nicht zu den Central-Kriegskosten gehörige Gattungen von Kriegskosten in das Gesetz gehören, so ist natürlich, daß man ihre Aufnahme in den neuern Entwurf begehren muß.

So ergibt sich also in dem einen wie in dem andern Fall der Inhalt der Motion als Folge der bereits gefaßten Beschlüsse. Er ist übrigens schon in der Motionsanzeige wörtlich so angegeben, wie er in die, an Se. Königliche Hoheit zu stellende, Bitte aufzunehmen seyn dürfte, und es wird dabey nichts zu erinnern seyn.

Die Commission hat aber aber zugleich aus der von mir in der letzten Sitzung angezeigten Motion, welche ohnehin nur eine Ergänzung der in Beziehung auf die Kriegskosten von der Regierung zu erbittenden Gesetzworschläge beabsichtigte, Anlaß genommen, ihren Antrag, womit sie nicht, wie ich für meine Person als Proponent, an weitere Geschäftsförmlichkeiten gebunden ist, auf diese Ergänzung auszudehnen.

Es handelt sich nämlich von den Vorschriften für die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, welche mit der allgemeinen Landesausgleichung in genauer Verbindung steht, gleichwohl aber von dieser letztern verschieden ist, und auch ohne dieselbe geschehen könnte und müßte.

Es ist früher schon bemerkt worden, daß alle Kriegseleistungen — mit Ausnahme einzelner Unregelmäßigkeiten — immer nur an Gemeinden gefordert worden sind,

daher die Landesausgleichung — oder wie man das, was nach verworfener Rechtsverbindlichkeit gleichwohl geschehen soll, sonst nennen mag — immer nur auf die Gemeinden geht. Allein diese auf Gemeinden reparirte Kriegseleistungen sind theils von denselben als moralischen Personen wirklich selbst geleistet, theils aber ihren einzelnen Mitgliedern und Einwohnern zugewiesen worden. Es entstehen also folgende Fragen, welche nothwendigerweise gesetzlich entschieden werden müssen:

1) Wenn die Gemeinde selbst Kriegseleistungen aus Gemeindemitteln bestritten hat, es sey durch baare Zahlung oder durch gemachte Schulden, so muß festgesetzt seyn, wer dazu beyzutragen hat, ob bloß die Mitglieder derselben, oder auch die Ausmärker? Bey den s. g. Centrakriegskosten, welche die Gemeinden bloß im Namen und aus Auftrag des Staats bestritten haben, ist wohl kein Zweifel, daß jeder Besitzer eines Steuerobjects in der Gemarkung beytragen muß, — wie aber ist es zu halten bey solchen Ausgaben, welche eine Gemeinde, nach den in ihrem Innern getroffenen Einrichtungen zur Erleichterung ihrer Mitglieder und Einwohner in Beziehung auf Kriegsverhältnisse selbst veranstaltet hat?

2) Hinsichtlich jener Kriegseleistungen aber, welche ihrer Natur nach von der Gemeinde auf Einzelne übertragen wurden, wie namentlich die Einquartirungsverpflegung und der Vorspann, fragt es sich, ob solche Leistungen von der Gesamtheit des Landes der Gemeinde vergütet werden können, wenn die einzelnen, welche sie wirklich bestritten haben, nicht mehr erhoben werden können, was meistens der Fall ist, und ob die Gemeinde die Vergütung dann für sich behalten, oder wenn solche Leistungen von Seiten des Staates nicht

vergütet werden, ob und nach welchen Regeln die Gemeinde für sich eine Ausgleichung veranstalten könne, und wer dazu beizutragen habe?

Es ist in der That schwer zu begreifen, wie man sich bisher bey dem unsichern und schwankenden Zustand beruhigen konnte, welcher durch die Unentschiedenheit dieser Fragen für die Gemeinden und für alle diejenigen, welche durch den Besitz steuerbarer Objecte mit denselben in Berührung kommen, herbeugeführt worden ist. Die meisten Gemeinden des Landes haben noch bedeutende Schulden, welche durch Kriegskosten veranlaßt worden sind; mit Recht verlangen sie Beyträge dazu von ihren Auswärtlern; allein es ist nicht gesetzlich bestimmt, zu welchen Gattungen von Kriegskosten diese beitragen sollen, und wegen dieses Mangels einer Norm geschieht entweder nichts, und alles bleibt zum Nachtheil beider Theile in suspensio, oder es wird nach Willkühr oder nach individuellen, sehr verschiedenartigen, Ansichten eines Beamten durchgegriffen; es entstehen Beschwerden, und am Ende ist wieder nichts ausgemacht. Es sind mir Fälle bekannt, wo Abrechnungen der Gemeinden mit Auswärtlern über die sie treffenden Beyträge zu dem Kriegskostenaufwand im Ganzen angeordnet, und zu gleicher Zeit diesen letztern in den jährlichen Gemeindebedürfnis-Stats wieder ihre Beyträge zu den abzahlenden Kriegsschulden, welche in jener ersten Berechnung bereits begriffen waren, abgefordert, folglich augenscheinlich Doppelzahlungen zugemuthet wurden; die Folge war, daß bis jetzt noch keines von beiden bezahlt ist, und die Behörden, welche in Ermanglung gesetzlicher Grundlagen von einer Maaßregel zur andern schwankten, nicht zu entscheiden wußten.

Eine andere Verlegenheit besteht in vielen Gemeinden hinsichtlich solcher Leistungen, welche nach der allgemeinen Regel zwar auf Einzelne repartirt werden sollten, aber entweder aus übel angebrachter Schonung derselben, oder auch zum Theil aus Nothwendigkeit wegen besondern örtlichen Verhältnissen auf Rechnung der Gemeinde veraccordirt wurden, wie namentlich Vorspannleistungen, besonders in solchen Orten, wo die Landleute meistens nur Rindvieh halten. Hier dringen die wenigen Fuhrleute, welche gegen einen festgesetzten Vergütungspreis die Fuhrn leisteten, auf die versprochene Zahlung; sie wird aber nicht geleistet, weil darüber gestritten wird, ob dieselbe nach dem Steuerkapital oder nach dem Viehstand umzulegen seye.

Es ließen sich noch mehrere Fälle der Art ausheben, man braucht aber nur die §§. 14. und 15. des unerledigt gebliebenen Gesetzesentwurfs vom Jahr 1820 anzusehen, welcher über diesen Gegenstand Bestimmungen enthielt, um sich, abgesehen von deren Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit, welche nicht zur Erörterung gekommen ist, von deren absoluten Nothwendigkeit zu überzeugen, daß über die darin berührten Verhältnisse wenigstens Etwas festgesetzt werde.

Daher trägt die Commission darauf an, zu der nach dem Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zacharia an Se. Königliche Hoheit zu stellenden unterthänigsten Bitte noch als drittes Glied beizufügen,

daß zugleich auch für die Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskostenaufwand mit den Beitragspflichtigen Individuen die dringend nothwendigen Bestimmungen vorgelegt werden.

---